

BUNDESGERICHTSHOF

IX 29 102/70

BESCHLUSSE

in der Entschädigungssache

Alexis B. [REDACTED],

[REDACTED], Rue F. [REDACTED], 20 [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, von der Nöhlen, Pache und Dr. Thann

am 14. November 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 3. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat den Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schaden am Körper oder Gesundheit nach § 7 der 2. HV-ZPO abgelehnt. Es hat die Gründe dargelegt, weshalb das bisherige Beweisergebnis, insbesondere die vom Landgericht verwerteten Befunde und Gutachten zur Entscheidung über die Berufung des Beklagten nicht ausreichen und eine erneute Untersuchung und Begutachtung des Klägers durch den Leiter der medizinischen Klinik des Saarlands in Homburg/Saar angeordnet worden ist. Die Feststellungen des Tatrichters rechtfertigen den Schluß, daß

136

- 3 -

sich der Kläger trotz Hinweises nach § 7 Abs. 2 der 2. DV-MG ohne ausreichenden Grund geweigert hat, sich der angeordneten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Nach dem vom Revisionsgericht zugrunde zu legenden Sachverhalt hat der Tatrichter die ihm gesetzten Grenzen pflichtgemäßen Ermessens (BGH RnV 1963, 117; 1966, 284) bei seiner Entscheidung nicht überschritten, insbesondere die Zumutbarkeit der Untersuchung und der Anreise von Paris rechtsfehlerfrei bejaht.

Die Beschwerde greift die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts an, macht geltend, der Berufungsrichter habe bei seiner Würdigung den Vortrag des Klägers nicht ausreichend beachtet, und bringt neue Behauptungen vor. Keiner dieser Angriffe kann die Zulassung der Revision rechtfertigen.

Mai

Fuchs

